

Merkblatt zur Verlängerung des Entleerungsintervalles von Fettabscheideranlagen



Bei dem Betrieb von Gaststätten, Großküchen, Metzgereien, Bäckereien etc. fällt Abwasser an, welches mit Ölen und Fetten verunreinigt ist. Da diese Öle und Fette in Rohrleitungen und Kanälen zu Ablagerungen führen, muss fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die städtische Kanalisation in einer ausreichend dimensionierten Fettabscheideranlage vorbehandelt werden.

Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Fettabscheiders ist die regelmäßige Entleerung der Anlage; verbleibt das abgeschiedene Fett zu lange in der Anlage, bilden sich durch die einsetzenden Zersetzungsprozesse Fettsäuren, die

- zu starken Geruchsbelästigungen führen,
- die Oberfläche des Fettabscheiders durch Korrosion zerstören,
- das gereinigte Abwasser derart ansäuern, dass der in der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Mülheim festgelegte zulässige pH-Bereich unterschritten wird.

Des Weiteren besteht bei zu langen Entsorgungsintervallen die Gefahr, dass die Speicherkapazität des Fettabscheiders überschritten wird. Dadurch tritt Fett aus der Anlage aus, lagert sich in Hausanschlussleitungen bzw. in der städtischen Kanalisation ab und führt dort zu Verstopfungen und Geruchsbelästigungen.

Aus diesen Gründen bestimmt § 6 Absatz 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr in Verbindung mit der für den Betrieb von Fettabscheideranlagen maßgeblichen DIN 4040 Teil 100, dass die Inhalte von Fettabscheidern und vorgeschalteten Schlammfängen

mindestens monatlich abgesaugt und entsorgt werden müssen. Die Entleerung und Entsorgung der Abscheiderinhalte hat durch sachkundige Mitarbeiter von Entsorgungsunternehmen zu erfolgen. Die Nachweise (Übernahmescheine o. ä.) sind nach jeder durchgeführten Entleerung der Stadtentwässerung Mülheim (sem) zu übersenden (fax: 4501-488, e-mail: sabine.koch@sem-mh.de bzw. in Kopie per Post).

Lediglich bei Betrieben mit einem relativ geringen Fetttanfall besteht die Möglichkeit, das Entsorgungsintervall zu verlängern. Der Nachweis hierüber ist folgendermaßen zu führen:

Vor jeder zunächst **monatlichen** Entleerung hat ein Sachkundiger (Mitarbeiter des Betreibers oder des Entsorgungsbetriebes) die Schlamm- und Fettschichtdicke in der Abscheideranlage zu messen und auf dem Übernahmeschein bzw. dem Wartungsprotokoll zu dokumentieren. Wenn die Messergebnisse zeigen, dass das max. Schlamm- bzw. Fettspeichervolumen nicht erreicht wird, kann das Entleerungsintervall **in Absprache mit sem** verlängert werden. Der max. zulässige Entsorgungsabstand beträgt 3 Monate. Empfehlenswert ist der Abschluss eines Entsorgungsvertrages, der die regelmäßige Entleerung der Anlage sicherstellt.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass das Einhalten der maximalen Entsorgungsabstände unbedingt notwendig ist, da die Überschreitung gemäß § 23 Abs. 1 Pkt. 9 der Abwasserbeseitigungssatzung eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Für Rückfragen oder zur Vereinbarung von Entsorgungsterminen steht Ihnen Fr. Koch (Tel. 4501-477) gerne zur Verfügung.

